



- ZEICHNERKLÄRUNG**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
 - - - - - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 - xxxxxxx Abgrenzung sonstiger unterschiedlicher Festsetzungen
 - Grundstücksgrenze vorhanden bzw. geplant
 - Grundstücksgrenze wegfallend
 - Baulinie
 - Baugrenze
 - Straßenbegrenzungslinie
 - ▨ Gebäude vorhanden
 - ▨ Gebäude wegfallend
 - ↔ Firstrichtung geplant bzw. vorhanden
 - Überbaubare Grundstücksfläche für Hauptgebäude
 - Überbaubare Grundstücksfläche für Gebäude ohne Aufenthaltsräume (d.s. Neben-, Wirtschafts-u. Betriebsgeb.)
 - Nicht überbaubare Grundstücksfläche
 - Öffentliche Straßenverkehrsfläche
 - Fläche für den Gemeinbedarf
 - ☛ Kirche
 - ☛ Kindergarten
 - OOOOOOOOOO Grabungsschutzgebiet
 - MI Mischgebiet
 - b/o/ox Offene Bauweise (mit zusätzl. Festsetzungen nach Text Ziff. 3.1.1)
 - II Zahl der Vollgeschosse (zwingend)
 - 0,4 Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze)
 - 0,4 Grundflächenzahl (als Höchstgrenze unter Beachtung der überbaubaren Grundstücksfläche)
 - 0,8 Geschößflächenzahl (als Höchstgrenze unter Beachtung der überbaubaren Grundstücksfläche)
 - * Unterschiedliche Einzelfestsetzungen innerhalb des Geltungsbereiches
 - Baugebiet Zahl der Vollgesch.
 - Grundfl. Zahl Geschößfl. Zahl
 - Füllschema der Nutzungsschablone
 - Bauweise *

A. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN nach BBauG und BauNVO

- 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1, Nr. 1 BBauG)**
- 1.1 Die Art der baulichen Nutzung im Mischgebiet entlang der Schillerstraße (im Bereich der Fläche für den Gemeinbedarf) wird gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO vom 15. 9. 1977 eingeschränkt. Zulässig sind lediglich Nutzungen nach § 6 Abs. 2 Ziff. 5 BauNVO (Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche Zwecke).
 - 1.2 Im Mischgebiet entlang der Langgasse sind die in § 6 Abs. 3 BauNVO vermerkten Ausnahmen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und daher nicht zulässig. Nicht zulässig sind außerdem Nutzungen gemäß § 6 Abs. 2 Ziff. 6 u. 7 BauNVO (Gartenbaubetriebe und Tankstellen).
 - 1.3 Im Gebiet der Langgasse dürfen die vorderen Grundstücksteile, für die eine "besondere Bauweise" festgesetzt ist, lediglich zur Errichtung von Wohngebäuden und Läden genutzt werden. Im Bereich der "geschlossenen" zu bebauenden 2. Bau tiefe sind sowohl Wohn- als auch Nicht-Wohngebäude zulässig.
 - 1.4 In den rückwärtig gelegenen Flächen für "Neben-, Wirtschafts- und Betriebsgebäude" ist der Bau von Wohnungen nicht gestattet.

- 2. Maß der baulichen Nutzung und Abstände (§ 9 Abs. 1, Nr. 1 BBauG)**
- 2.1 Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die im Plan eingeschriebenen Grund- und Geschößflächenzahlen bestimmt. Sie werden in Anpassung an die vorhandene Bebauung gemäß § 17 Abs. 9 BauNVO über den Regelwerten des § 17 Abs. 1 BauNVO festgesetzt. Sie gelten als Höchstwerte unter Beachtung der jeweils überbaubaren Grundstücksfläche.
 - 2.2 Bei der offenen Bauweise sind die Vorschriften der §§ 17 bis 20 der LBAuO vom 27. 2. 1974 zu beachten.
 - 2.3 Die durch vordere und hintere Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen können ausnahmsweise um max. 1,0 m nach vorne und nach hinten überschritten werden. Das gilt jedoch nur für untergeordnete Bauteile im Sinne des § 17, Abs. 5 LBAuO, wie Erker, Balkone, Vordächer, Treppen usw. Ebenso können untergeordnete Bauteile in die Hofflächen der in besonderer Bauweise errichteten Grundstücke hineinragen. Die Abstandsvorschriften der LBAuO sind zu beachten.

- 3. Bauweise (§ 9, Abs. 1 Nr. 2 BBauG)**
- 3.1 Auf dem Baugrundstück "für den Gemeinbedarf" ist, abweichend von der im Plan festgesetzten offenen Bauweise, entlang der nördlichen Grundstücksgrenze eine "einseitige Grenzbebauung" (mit einem 1-geschossigen Gebäude) zulässig.
 - 3.2 Die Breite der Baufläche/Hofffläche bei den Grundstücken in "besonderer Bauweise" (Haus-Hof-Bauweise) entlang der Langgasse richtet sich nach den Angaben in der Planzeichnung. Sofern sich aus der vorhandenen baulichen Situation eine geringere als die in § 17, Abs. 4 LBAuO vorgeschriebene Hofbreite ergibt, so ist diese auch weiterhin zulässig.
- 4. Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen (§ 9, Abs. 1, Nr. 4 BBauG)**
- 4.1 Garagen und Stellplätze sind in der nach den Bestimmungen der LBAuO erforderlichen Zahl auf den privaten Grundstücksflächen auszuweisen.
 - 4.2 Nebenanlagen nach § 14 Abs. 2 BauNVO sind als Ausnahme zulässig.

- 5. Grünordnung (gemäß § 9 Abs. 1 Ziff. 15 u. 25 BBauG i.V. mit § 17 LPflG -Landespflegegesetz- in der Fassung vom 5. 2. 1979 (GVBl. S. 37))**
- 5.1 Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind, soweit sie nicht als Zufahrten, Hofflächen oder Stellplätze benötigt werden, gärtnerisch anzulegen.
 - 5.2 Bei allen Pflanzungen sind die im Nachbarrecht von Rheinland-Pfalz vom 15. 6. 1970 geforderten Grenzabstände einzuhalten.
 - 5.3 Für Pflanzungen im Bereich der "Fläche für den Gemeinbedarf" sind Gehölze aus nachstehender Artenliste auszuwählen:
- Bäume 1. Ordnung:**
- | | | |
|--------------------------------|---|------------------|
| Acer platanoides | - | Spitzahorn |
| Acer pseudo-platanus | - | Bergahorn |
| Acer saccharinum | - | Silberahorn |
| Fagus sylvatica | - | Rotbuche |
| Picea excelsa | - | Rotfichte |
| Picea omorika | - | Serbische Fichte |
| Picea sitchensis | - | Sitkafichte |
| Pinus griffithii | - | Tränenkiefer |
| Platanus acerifolia | - | Platan |
| Quercus pedunculata | - | Stieleiche |
| Quercus pedunculata Fastigiata | - | Pyramiden-eiche |
| Tilia cordata | - | Winterlinde |
- Bäume 2. Ordnung:**
- | | | |
|-----------------------------|---|------------------------|
| Acer samperstrae | - | Feldahorn |
| Ameiropsis canadensis | - | Kanadische Felsenbirne |
| Carpinus betulus | - | Hainbuche |
| Hippophae rhamnoides | - | Sanddorn |
| Malus Hillieri | - | Zierapfel |
| Picea pungens Clauca Koster | - | Blaufichte |
| Prunus avium Plena | - | Zierkirsche |
| Prunus cerasifera | - | Zierpflaume |
| Rhus typhina | - | Essigbaum |
| Sorbus aucuparia | - | Eberesche |
| Sorbus intermedia | - | Mehlbeere |
| Syringa vulgaris | - | Flieder |
| Taxus baccata | - | Eibe |

Für die Anlage niederer Hecken sollen verwendet werden:

- | | | |
|----------------------|---|-------------------------|
| Berberitzen | - | Sauerdorn |
| Chamaecyparis | - | Cypressen |
| Cotoneaster in Arten | - | Felsenmispel |
| Deutzia | - | Mauflornstrauch |
| Forsythien | - | Goldglöckchen |
| Ligustrum | - | Rainweide oder Liguster |
| Pinus montana | - | Zwerkiefer |
| Potentilla | - | Fingerstrauch |
| Pyracantha | - | Feuersdorn |
| Ribes | - | Zierjohannisbeere |
| Spiraea arguta | - | Schneespierre |
| Spiraea japonica | - | Zwergspiere |
| Tamarix pentandra | - | Erlestrauch |
| Taxus | - | Eiben |
| Thuja | - | Lebensbaum |

B. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN nach § 123 Abs. 1 LBAuO

- 1. Dächer**
- 1.1 Dachform und Dachneigung
Gebäude in der Gemeinbedarfsfläche: Dächer mit unterschiedlicher Neigung und Form entsprechend den Erfordernissen des Bauträgers.
Hauptgebäude mit Giebelstellung: senkrecht zur Straße: Satteldächer mit 50° 5° Neigung
Hauptgebäude der 2. Bau tiefe entlang der Langgasse, in geschlossener Bauweise: Satteldächer mit 50° 2 5° Neigung
Gebäude u. Garagen in der Zone für Neben-u. Wirtschaftsgebäude sowie Garagen: Flach- oder Satteldächer mit 0 - 50° Neigung
 - 1.2 Dachaufbauten
Dachaufbauten (Dachgauben) sind nur bei 1-geschossigen Gebäuden zulässig.
Die Gesamtlänge aller Gauben darf nicht mehr als 1/2 der Gebäude-länge betragen. Die Breite jeder einzelnen Gaube darf das Maß von 1,20 m nicht überschreiten. Von den äußeren Gebäudekanten ist ein Abstand von mindestens 0,80 m einzuhalten.
Die Ausbildung von Dachterrassen durch "Einschnitte" in die Satteldächer ist nur an Gebäudesetzen zulässig, die nicht vom öffentlichen Straßenraum her einsehbar sind.
 - 1.3 Dacheindeckungen
Als Material für die Eindeckung der geneigten Dächer dürfen in Anpassung an den Bestand lediglich naturrote bis braune Dachziegel verwendet werden.

- 2. Kniestöcke**
Kniestöcke sind nur bei 1-geschossigen Gebäuden bis zur Höhe eines Vollgeschosses zulässig. Im übrigen gilt als Kniestock jede Aufkantung von mehr als 30 cm, gemessen zwischen OK-Geschoßrohdecke und OK-Fußplatte.
- 3. Sockelhöhe, Traufhöhe**
- 3.1 Die Sockelhöhe der Hauptgebäude darf 1,0 m - gemessen zwischen OK Fußweg und OK Erdgeschoß-Fußboden - nicht überschreiten.
 - 3.2 Bei den rückwärtigen (ehemaligen) Scheunen und sonstigen Neben-u. Wirtschaftsgebäuden ist die "gewachsene" Traufhöhe von 4,0 m bis 5,0 m auch bei Um- oder Neubauten beizubehalten.
 - 3.3 Unmittelbar aneinandergrenzende Traufen von Gebäuden gleicher Geschößzahl sollen keine größere Höhendifferenz als 1,50 m - von Gebäuden unterschiedlicher Geschößzahl keine größere Höhendifferenz als 2,50 m aufweisen.
- 4. Einfriedungen (§ 123, Abs. 1, Nr. 7 LBAuO)**
- 4.1 Vorhandene alte Tore und Einfriedungen entlang der Langgasse sind zu erhalten und ggf. durch gleichartige zu ersetzen. Die Mindesthöhe der Einfriedungen soll in diesem Gebiet 2,20 m betragen.
 - 4.2 Im übrigen Gebiet sind die rückwärtigen und seitlichen Einfriedungen bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig.
 - 4.3 Straßenseitige Einfriedungen im übrigen Gebiet werden mit max. 1,10 m über OK Fußweg festgelegt.

B E G R Ü N D U N G gemäß § 9, Abs. 8 BBauG

- 1. Allgemeines**
- 1.1 Der mit RE v. 6. 3. 1973, Az: 433 - 11-DW-Haßloch/F, genehmigte Flächennutzungsplan weist den Bereich des Bebauungsplanes als "gemischte Baufläche" aus.
Das Plangebiet liegt innerhalb des engeren Ortskerns der Gemeinde. Im Jahr 1978 wurden in einer Grobanalyse für den Ortskern "besondere, der Stadterneuerung dienende Maßnahmen zur Beseitigung städtebaulicher Mängel" als notwendig herausgestellt. Eine ungefähre Abgrenzung des "Sanierungsgebietes" war bereits im Flächennutzungsplan gekennzeichnet. Diese Abgrenzung wurde durch die Detailuntersuchung überwiegend bestätigt, in kleinen Teilbereichen aber ergänzt bzw. verändert.
Eine wesentliche Aufgabe der Grobanalyse war es, die sich seit einigen Jahren abzeichnenden Veränderungen in der Bau- und Nutzungsstruktur des engeren Ortskerns zu erfassen und -aufbauend auf früheren Planentwürfen- Vorschläge über ihre Einpassung in ein räumliches und gestalterisches Gesamtkonzept zu machen. Dazu gehören u. a. die Wünsche nach einer besseren Ausnutzung (Verdichtung) der bisher vielfach noch durch eine landwirtschaftliche Baubausubstanz bestimmten Ortskernzone, z. B. durch eine Umstellung von der bis dahin ortstypischen Haus-Hof-Bauweise zur geschlossenen Bauweise - oder durch Aufstockung der Gebäude von bisher 1- auf 2 oder 3 Vollgeschosse.
Ein Teil der Untersuchung 1978 bezog sich auch auf eine Beurteilung der Verkehrssituation im Ortskern - unterschieden nach fließendem und ruhendem Kfz-Verkehr, nach Radfahrer- und Fußgängerverkehr. Diese Bedürfnisse wurden 1978 und 1981 durch Verkehrsgutachten von PROF. SCHAECHTERLE mit Hilfe von Verkehrszählungen im Detail untersucht und in Vorschläge zur Verkehrsentslastung mancher Straßen bzw. zur Veränderung des Verkehrsflächenangebots umgesetzt. Nach diesem Fachgutachten ist im engeren Ortskern trotz des vorgesehenen Baus von Umgebungsstraßen mit auf hohem Stand stehenden, möglicherweise auch mit noch ansteigenden Verkehrsbelastungen zu rechnen, da der Anteil des Ziel- und Quellverkehrs und des innerörtlichen Verkehrs relativ hoch ist. Hinzu kommt künftig ein ansteigender Parkplatzbedarf.
Diese Verkehrsbedürfnisse und die Abstandsorderungen der Landesbauordnung bei höhergeschossigen Gebäuden machen es erforderlich, das bestehende Straßennetz an manchen Stellen des Ortskerns durch Zurücknehmen der Bauflächen zu verbreitern.
Im Bereich des Kirchengeländes liegen Wünsche für den Bau eines zusätzlichen Sozialgebäudes vor. Da die Zuordnung zu den bereits vorhandenen Gebäuden schwierig ist und die Freiflächen großräumig gesichert werden müssen, ist hier eine Grenzbebauung an der Nordgrenze erforderlich. Auch diese Bauwünsche sollen im Bebauungsplan geregelt werden.
Um für die privaten und öffentlichen Forderungen zur Veränderung der Bau- und Nutzungsstruktur die rechtlichen Grundlagen zu schaffen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Haßloch am 23. 5. 1979 die Aufstellung eines Bebauungsplanes nach BBauG als Teilplan 4 des Bebauungsplanes "Ortsmittelpunkt" beschlossen.
 - 1.2 Das Bebauungsgebiet umfaßt alle Grundstücke zwischen der Langgasse, der Rüsselgasse, der Schillerstraße und dem Straußeng Burggraben.
 - 1.3 Der Bebauungsplan umfaßt (einschl. anteiligen Flächen der Erschließungsstraßen) eine Fläche von rd. 1,58 ha. Davon entfallen rd. 0,68 ha auf das Gelände der Kirchengemeinde entlang der Schillerstraße und rd. 0,92 ha auf die private Baufläche.
 - 1.4 Die Ausweisung des gesamten Planbereiches erfolgt als Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO. Das Gelände der Kirchengemeinde wird zusätzlich als Fläche für den Gemeinbedarf gekennzeichnet.
Die Ausweisung als Mischgebiet erfolgt unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Nutzungsmischung mit Wohnungen, Kleingewerbebetrieben, Läden und öffentlichen Einrichtungen. Diese Nutzung soll auch in Zukunft erhalten bleiben, sofern von den Betreibern keine unzumutbaren Immissionswirkungen auf die benachbarte Wohnbebauung ausgehen.
 - 1.5 Die Zahl der Vollgeschosse wird unter Beachtung des Bestandes mit 2 Geschossen als Höchstgrenze festgesetzt. Für die in den rückwärtigen Grundstücksteilen vorhandenen und auch künftig zulässigen Nicht-Wohngebäuden erfolgt eine Festsetzung mit 1 Vollgeschöß.
- Entlang der Langgasse wird in Anpassung an den Bestand die besondere Bauweise vorgesehen, wobei auch Gebäude mit zurückliegenden, abgewinkelten Hausteilen zulässig sein sollen. Hierdurch soll der bisherige Nachteil der sehr schmalen Grundstücke mit unzuweckmäßigen, langgestreckten Wohngebäuden gemildert und die Wohnqualität verbessert, d. h. den heutigen Erfordernissen angepaßt werden. Durch diese Gebäudezuordnung kann auch die im rückwärtigen Grundstücksbereich z. T. noch vorhandene Scheunenfront erhalten und für Wohnzwecke nutzbar gemacht werden. Die rückwärtige Bauzone wird in geschlossener Bauweise vorgesehen.
- Für den Bereich des Kirchengrundstückes wird entsprechend der heutigen Gebäudestellung die offene Bauweise festgesetzt. Die textlichen Festsetzungen lassen allerdings an der nördlichen Grundstücksgrenze ausnahmsweise eine einseitige Grenzbebauung mit einem 1-geschossigen Gebäude zu.
- Entlang der Langgasse sollen Hauptgebäude, wie bisher, mit ihren Giebeln zur Straße hin orientiert sein. Damit wird das typische Ortsbild in diesem Bereich erhalten oder auch bei der Errichtung von Ersatz-Neubauten sichergestellt.

- 1.6 Für den Bereich der Langgasse wird eine Ausnutzung mit Grund- und Geschößflächenzahlen festgesetzt, die über den Regelwerten des § 17, Abs. 1 BauNVO liegen. Diese höhere Ausnutzung ist stellenweise bereits heute vorhanden und ergibt sich daher aus der gewachsenen baulichen Situation. Die Zulässigkeit der über den Regelwerten liegenden Festsetzungen ergibt sich aus § 17, Abs. 9 BauNVO.
 - 1.7 Die Erschließung der Bauflächen erfolgt über die bereits vorhandenen Straßen.
 - 1.8 Die Versorgung mit Wasser und Strom sowie die Abwasserbeseitigung wird über das vorhandene bzw. zu ergänzende örtliche Versorgungs- und Abwassernetz sichergestellt.
- 2. Kosten für die Gemeinde**
- Erschließungskosten entstehen der Gemeinde durch die Ausweisungen des Bebauungsplanes nicht, da die Erschließungsstraßen bereits vorhanden sind.
Kosten zusätzlich zum Erschließungsaufwand entstehen der Gemeinde jedoch voraussichtlich durch die Zurückverlegung der Straßenfluchtlinie im Bereich Langgasse. Das gilt sowohl für den Erwerb der zusätzlich anfallenden öffentlichen Straßenflächen als auch für Entschädigungsleistungen beim Zurückverlegen der Gebäude.
Die Höhe dieser Kosten ist heute noch nicht im einzelnen abzusehen. Sie werden auch erst in einem längeren Zeitraum - je nach Vorliegen der privaten Veränderungswünsche - anfallen. Für diese Kosten will die Gemeinde Haßloch entsprechende Summen in die Haushalte der nächsten Jahre einplanen.
- 3. Bodenrohnende Maßnahmen**
- Vermessung der neuen Bauflucht entlang der Langgasse.
- 4. Beginn der Baumaßnahmen**
- Baumaßnahmen sind lediglich von privater Seite zu erwarten. Der Realisierungszeitpunkt der einzelnen Maßnahmen ist daher von den privaten Dispositionen abhängig.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 02.12.1981 beschlossen.
Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses wurde im "Geschäftsanzeiger" (Wochenzeitung für Haßloch und Umgebung) am 18.12.1981 bekanntgemacht.
Die vorgenannte Wochenzeitung ist durch Hauptamtlich der Gemeinde Haßloch als Veröffentlichungsorgan für amtliche Bekanntmachungen der Gemeindeverwaltung bestimmt.
Die Einladung zur Bürgerbeteiligung wurde am Freitag, den 28.05.1982 bekanntgemacht. Die Bürgerbeteiligung wurde in der Zeit vom Dienstag, den 01.06.1982 bis Dienstag, den 15.06.1982 durchgeführt.
Die Bürgerbeteiligung, zusätzlich bis 19.00 Uhr, wurde am Dienstag, den 08.06.1982 durchgeführt.
Die Einholung der Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange erfolgte mit Schreiben vom 24.06.1982.
Der Termin zur Abgabe der Stellungnahmen wurde auf den 26.07.1982 festgelegt.
Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und textlichen Festsetzungen wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 02.02.1983 angenommen.
Die öffentliche Auslegung wurde im "Geschäftsanzeiger" am Donnerstag, den 26.02.1983 mit dem Hinweis bekanntgemacht, daß Bedenken und Anregungen zu dem Bebauungsplan während der Auslegungsfrist bei der Gemeindeverwaltung vorgebracht werden können.
Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und textlichen Festsetzungen hat in der Zeit vom Montag, den 07.03.1983 bis einschließlich Montag, den 11.04.1983 zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.
Die Auslegung zusätzlich bis 19.00 Uhr, wurde am Dienstag, den 08.03.1983 durchgeführt.
Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 16.02.1983 von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.
Während der Auslegungsfrist gingen keine Bedenken und Anregungen ein, über die der Gemeinderat in seiner Sitzung am Beschluß gefaßt hat.
Die Beschwerdeführer wurden mit Schreiben vom über das Ergebnis dieses Beschlusses in Kenntnis gesetzt.
Der Bebauungsplan einschließlich der textlichen Festsetzungen wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 29.06.1983 als Satzung gemäß § 10 BBauG beschlossen.

Haßloch, den 26.07.1983
Gemeindeverwaltung

(Flocker) Bürgermeister

GEMEINDE HAßLOCH

GEMEINDEVERWALTUNG 6733 HAßLOCH/PFALZ

Gemeinderat

GEMEINDEVERWALTUNG 6733 HAßLOCH/PFALZ

Mit Verf. vom 04. Okt. 1983 Az.: 610-13/83-25/HA-25/KL.
Bad Dürkheim, den 04. Okt. 1983
KREISVERWALTUNG BAD DÜRKHEIM
i. V. 
Baustadt (Kreisrechtsdirektor)

Die ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes gemäß § 12 BBauG erfolgte am 27.10.1983 unter Hinweis auf § 15 a BBauG.

Haßloch, den 31.10.1983
Gemeindeverwaltung

Bürgermeister

Gemeinde

Gemeindeverwaltung 6733 Haßloch/Pfalz

18-4 Bebauungsplan
„Ortsmittelpunkt - Teilplan 4“

Maßstab 1 : 1000
Zeichnung Nr. Gemeindebautamt

Bearbeitet durch PLANUNGSBÜRO SCHARA, MANNHEIM
Haßloch/Mannheim den 